Gemeinde Medel/Lucmagn



Ausführungsbestimmungen zum Tourismusgesetz für die Gemeinde Medel/Lucmagn

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Art. 2 Art. 3	Zweck Gleichstellung der Geschlechter Veranlagung / Mittelverwendung	3 3 3
II.	Gästetaxen	3
Art. 4 Art. 5 Art. 6 Art. 7	Gästeverzeichnis Steuerperiode / Bemessungsperiode Bemessung der Gästetaxe Befreiung	3 3 3 4
III.	Tourismustaxen	4
Art. 8 Art. 9 Art. 10	Ansätze der Tourismustaxe Nicht kommerzielle Vermietung Steuerperiode / Bemessungsperiode	4 6 6
IV.	Gemeinsame Bestimmungen	6
Art. 11 Art. 12 Art. 13 Art. 14 Art. 15 Art. 16	Meldepflicht Definition Ferienwohnung / Maiensässhütte Unterjährige Steuerpflicht Veranlagung und Bezug Fälligkeit Schlussbestimmungen und in Kraft Setzung	6 6 7 7 7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Tourismusgesetzes (TG) geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3 Veranlagung / Mittelverwendung

¹Die Veranlagung und den Einzug der Gästetaxen und der Tourismustaxen besorgt die Gemeindeverwaltung Medel/Lucmagn.

²Die Einnahmen werden dem Kur- und Verkehrsverein Medel/Lucmagn zur Verwendung nach Massgabe des Tourismusgesetzes, der vorliegenden Ausführungsbestimmungen und der Leistungsvereinbarung mit dem Kur- und Verkehrsverein Medel/Lucmagn überwiesen.

II. Gästetaxen

Art. 4 Gästeverzeichnis

Beherberger im Sinne von Art. 9 TG, die nach Übernachtungen abrechnen, sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen.

Art. 5 Steuerperiode / Bemessungsperiode

Jahrespauschalen werden für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

Art. 6 Bemessung der Gästetaxe

Der Beherberger kann frei wählen zwischen der Jahrespauschale oder Abrechnung pro Nacht und Person. Die Ansätze für die Gästetaxen betragen:

a) Nach Übernachtung

- 1) Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung Fr. 2.50
 - Wählt der Beherberger die Variante "Abrechnung" pro Nacht und Person muss er der Gemeinde Medel/Lucmagn Fr. 2.50 pro Nacht und Person abgeben.
 - Wählt der Beherberger die Variante "Pauschale" muss er die Fr. 2.50 pro Nacht und Person nicht abgeben.
- 2) Die als Jahrespauschale bei Beherbergern (Art. 9 a) TG) erhobene Gästetaxe beträgt:

Hotels, pro Zimmer	Fr. 200.00
Ferienwohnungen, bis 2 Zimmer	Fr. 90.00
Ferienwohnungen, mehr als 2 Zimmer	Fr. 120.00
Maiensässhütten, pauschal	Fr. 90.00
Gruppenunterkünfte, pro Schlafplatz	Fr. 20.00
Campingplätze, pro Tag und Person	Fr. 2.50
Bed and Breakfast, pro Zimmer	Fr. 50.00

b) Obligatorische Jahrespauschale

Die obligatorische Jahrespauschale (Art. 9 b) TG) beträgt:

1) Pro Wohnung und Jahr Fr. 200.00

2) Pro Maiensässhütte und Jahr Fr. 90.00

Art. 7 Befreiung

¹Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gästetaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der Person oder Personengruppe in der Gemeinde schriftlich und begründet bei der Gemeinde bzw. bei der Veranlagungsbehörde einzureichen.

²Das Einreichen eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, wird die in der Zwischenzeit entrichtete Gästetaxe ganz oder teilweise erstattet.

III. Tourismustaxen

Art. 8 Ansätze der Tourismustaxe

Die Tourismustaxe wird jährlich erhoben und beträgt:

a) Die von allen Pflichtigen zu entrichtende Grundtaxe Fr. 50.00.

b) Für Beherberger gemäss Art. 13 lit. a) TO	b)	b) Fü	r Beherberger	gemäss Art.	13 lit. a) TG
----------------------------------------------	----	-------	---------------	-------------	-----------	------

Hotels und Pensionen mit und ohne Restauration, pro Zimmer	Fr. 30.00
Ferienwohnungen, Ferienhäuser und private Zimmer, bis 2 Zimmer	Fr. 50.00
Ferienwohnungen, Ferienhäuser und private Zimmer, mehr als 2 Zimmer	Fr. 80.00
Maiensässhütten, pro Hütte	Fr. 30.00
Gruppenunterkünfte, pro Schlafplatz	Fr. 15.00
Bed and Breakfast, pro Zimmer	Fr. 30.00
Berghütten (SAC), pro Platz	Fr. 15.00
Campingplätze, pro Schlafplatz/Stellplatz	Fr. 30.00

c) Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 13 lit. b) TG

Kategorie 1

Beitrag gemäss Beschäftigung	bis 3 Standartarbeitskräfte (SAK)	grösser als 3 Standartarbeitskräfte (SAK)
Landwirtschaftsbetriebe	Fr. 40.00	Fr. 140.00
Alpgenossenschaften mit	Fr. 40.00	Fr. 140.00

Kategorie 2

Beitrag gemäss Beschäftigung	bis 300% Anstellungen	grösser als 300% Anstellungen
Architekten	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Baugewerbe	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Coiffeursalon	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Dachdecker	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Freizeitanbieter	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Garagen/Tankstelle	Fr. 50.00	Fr. 140.00

Handelsfirma	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Kleinhandwerker	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Lebensmittelgeschäfte	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Metzgerei	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Sägereien	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Schmied	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Transportunternehmungen	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Unternehmer	Fr. 50.00	Fr. 140.00
Verkaufsstellen	Fr. 50.00	Fr. 140.00

Betriebe, welche nicht aufgeführt sind, werden vom Gemeindevorstand klassifiziert.

Art. 9 Nicht kommerzielle Vermietung

Unter nicht kommerzielle Vermietung ist das unentgeltliche Überlassen von Ferienwohnung/Ferienhaus oder Maiensäss an Angehörige, Freunde und Bekannte gemeint. Nicht kommerzielle Vermietungen sind von der Tourismustaxe befreit.

Art. 10 Steuerperiode / Bemessungsperiode

Die Tourismustaxe wird jeweils für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Bemessungsperiode ist das vorangegangene Kalenderjahr. Bemessungsgrundlagen sind die massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11 Meldepflicht

Änderungen der Angaben im Erhebungsformular müssen die Pflichtigen der Gemeinde Medel/Lucmagn melden.

Art. 12 Definition Ferienwohnung / Maiensässhütte

Bauten ausserhalb der Bauzone gelten als Maiensässhütten. Bauten in der Bauzone werden zwischen Ferienwohnungen/Ferienhäuser bis zwei Zimmer und Ferienwohnungen/Ferienhäuser mit mehr als zwei Zimmer unterschieden.

Art. 13 Unterjährige Steuerpflicht

Unterliegt ein Abgabepflichtiger in der Gemeinde Medel/Lucmagn nicht während eines ganzen Jahres der Pflicht zur Entrichtung der Gäste- oder der Tourismustaxe, ist eine allfällige Gebühr pro rata geschuldet.

Art. 14 Veranlagung und Bezug

¹Die Veranlagung und Rechnungsstellung für die Gäste- und Tourismustaxen erfolgen für alle Pflichtigen jeweils anfangs Jahr im Voraus.

²Abweichende Regelungen gelten in folgenden Fällen:

- a) für Beherberger im Sinne von Art. 10 lit. a) TG kann der Rechnungsbetrag in Ratenzahlungen aufgeteilt werden.
- b) Sofern die Abrechnung pro Nacht und Person gewählt wurde, werden die Gästetaxen für einzelne Übernachtungen gemäss Art. 9 lit. 1 TG per 30.06. und 31.12., aufgrund der monatlich einzureichenden Meldeformulare der Übernachtungen, veranlagt und in Rechnung gestellt.

Art. 15 Fälligkeit

Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 16 Schlussbestimmungen und in Kraft Setzung

¹Die deutsche Fassung ist für die Interpretation dieser Ausführungsbestimmungen massgebend.

²Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen die Ausführungsbestimmungen zum Kurtaxengesetz der Gemeinde Medel/Lucmagn vom 03. Februar 2005.

³Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeindevorstand am 12.10.2016 genehmigt und treten am 01.01.2017 in Kraft.

Comoindoochroiber
Gemeindeschreiber:

Peter Binz Valentin Pally

Beispiele

Beispiel 1

Herr und Frau Meier haben ihr primäres Steuerdomizil in Zürich und besitzen in der Val Medel eine 3-Zimmer-Ferienwohnung, die sie selber nutzen und zusätzlich Wochenweise vermieten. Folgende jährliche Abgaben sind zu leisten, falls Familie Meier sich für die Pauschalierung entscheidet:

Jahrespauschale gem. Art. 9 b) TG	Fr. 200.—
Tourismustaxe-Grundtaxe gem. Art. 13 lit. 1 TG	Fr. 50.—
Tourismustaxe gem. Art. 13 lit. 2 TG	<u>Fr. 80.—</u>
Total	Fr. 330.—

Herr und Frau Meier können von den Feriengästen Fr. 2.50 pro Nacht und Person einziehen und für sich behalten.

Beispiel 2

Herr und Frau Tschuor haben ihr primäres Steuerdomizil in Chur und besitzen in der Val Medel ein 4-Zimmer-Ferienhaus, welches sie selber <u>nicht</u> nutzen. Das Ferienhaus wird Wochenweise vermieten. Folgende jährliche Abgaben sind zu leisten, falls Familie Tschuor sich für die Pauschalierung entscheidet:

Pauschale für die Gästetaxe gem. Art. 9 a) TG	Fr. 120.—
Tourismustaxe-Grundtaxe gem. Art. 13 lit. 1 TG	Fr. 50.—
Tourismustaxe gem. Art. 13 lit. 2 TG	Fr. 80.—
Total	Fr. 250.—

Herr und Frau Tschuor können von den Feriengästen Fr. 2.50 pro Nacht und Person einziehen und für sich behalten.

Beispiel 3

Herr und Frau Müller haben ihr primäres Steuerdomizil im Kanton Genf und besitzen in der Val Medel eine 2-Zimmer-Ferienwohnung. Sie nutzen diese für sich selber und ihre Angehörigen sowie überlassen diese hin und wieder Freunden und Bekannten zum unentgeltlichen Gebrauch. Die Wohnung wird nicht kommerziell vermietet. Folgende jährliche Abgabe ist zu leisten, falls Familie Müller sich für die Pauschalierung entscheidet:

Jahrespauschale gem. Art. 9 b) TG Fr. 200.—

Total <u>Fr. 200.—</u>

Beispiel 4

Herr Lutz hat sein primäres Steuerdomizil in der Val Medel und besitzt ein Maiensäss oberhalb Curaglia, welches er wochenweise vermietet. Folgende jährliche Abgaben sind zu leisten, falls Herr Lutz sich für die Pauschalierung entscheidet:

Pauschale für die Gästetaxe gem. Art. 9 a) TG
Tourismustaxe-Grundtaxe gem. Art. 13 lit. 1 TG
Tourismustaxe gem. Art. 13 lit. 2 TG
Fr. 90.—
Fr. 50.—
Fr. 30.—

Total <u>Fr. 170.—</u>

Herr Lutz kann von den Feriengästen Fr. 2.50 pro Nacht und Person einziehen und für sich behalten.

Falls die Besitzer in den Beispielen sich nicht für die Pauschale entscheiden, sondern die Übernachtungen pro Nacht und Person abrechnen, müssen die Fr. 2.50 pro Nacht und Person für sich selber und für die Gäste der Gemeinde Medel/Lucmagn abgegeben werden. Weiter wird einmal pro Jahr die Tourismustaxe in Rechnung gestellt.